



**Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt
der Wilhelmine- Fliedner Schule
Gesamtschule der Evangelischen Kirche im Rheinland ***

**Stand: 26.4.2022
ergänzt: 07.9.2022**

Inhalt:

- Zur Einführung
- 1. Grundlagen
 - 1.1. Gesetzliche Vorgaben
 - 1.1.1. Kirchlich
 - 1.1.2. Öffentlich
 - 1.1.3. Schulisch
 - 2. Vorsorge und Vorbeugung
 - 2.1. Allgemeine Grundsätze der Vorbeugung
 - 2.1. Personalverantwortung
 - 2.2.1 Personalauswahl und -einarbeitung
 - 2.2.1. Erweitertes Führungszeugnis
 - 2.2.3. Selbstverpflichtungserklärung
 - 2.2.4. Fortbildungen
 - 2.2.5. Beauftragung als Präventionsbeauftragte(r)
 - 3. Intervention
 - 3.1. Vertrauenspersonen
 - 3.2. Interventionsplan
 - 3.2.1. Ablaufplan bei Verdachtsfällen
 - 3.3. Kooperation
 - 3.4. Fortbildung
 - 3.5. Verhaltenskodex
 - 4. Partizipation
 - 4.1. Sexualpädagogik
 - 4.1.2 Präventionsangebote für Schüler*innen
 - 5. Ansprechstellen

Anlagen

- 1. Informationsblatt: Vorgehen bei Verdacht
- 2. Überblick Lehrpläne zum Thema Sexualität
- 3.- 6. Einschätzungs- und Analysebogen (Personal / Zielgruppen / Räume / Außenbereiche / Konzepte))
- 7. Entwurf Selbstverpflichtungserklärung
- 8. allgemeiner Aushang („Mutmacher“)

Zur Einführung:

Im Sinne des Mottos im Schulprogramm der WFS , „im Zentrum der Bildung steht der Mensch in seiner Beziehung zu Gott, zu sich selbst, zum Nächsten, zur Welt“, achtet unsere Schule die persönlichen und sexuellen Grenzen, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Es ist die unverzichtbare Grundlage der gesamten schulischen Arbeit.

An der Wilhelmine-Fliedner Schule wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit leben mit dem Ziel des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.

Grundlage dafür ist das Kirchengesetz der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, die Verordnung zur Durchführung und die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt¹.

Somit ist auch der Schutz vor sexueller Gewalt Teil unseres Erziehungsauftrags. Ein schulisches Schutzkonzept soll nicht nur Missbrauch verhindern, sondern dafür sorgen, dass Schüler*innen, die andernorts sexuellen Missbrauch oder Übergriffe erleiden, ein kompetentes, verstehendes und helfendes Gegenüber finden.

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren.

Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener² hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“³

Die Arbeit der Wilhelmine Fliedner-Schule ist geprägt von Achtsamkeit, Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, die den Mitarbeitenden in der Arbeit begegnen, werden geachtet, und die individuellen Grenzen respektiert. Unsere Schule versieht ihre gesamte Arbeit in Verantwortung vor Gott und den Menschen.

Sexualität ist eine positive Lebenskraft, die zu jeder Phase menschlichen Lebens gehört. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechteridentitäten, solange die Würde und die Grenzen der Beteiligten geachtet werden, solange niemand verletzt, missbraucht oder ausgebeutet wird.

¹ Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 156 Januar 2020

Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 11. Dezember 2020

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 21. Mai 2021

² „Betroffene“ meint Personen, die Opfer sexualisierter Gewalt sind.

³ Präambel des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

„Sinnlichkeit und Berührung, Körperlichkeit und Sexualität gehören zum menschlichen Leben, von den ersten Tagen als Säugling bis ins höchste Alter.“ Damit gehört Sexualität auch zum Leben in der Schule.“ Sexualität ist somit mehr als Geschlechtsverkehr und hat viele unterschiedliche Ausdrucksformen. Sie steht in Verbindung zu Liebes- und Beziehungsfähigkeit. Indem (wir!) die sexuelle Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ernst nehmen, erkennen wir Menschen als sexuelle Wesen an. „Ein umfangreiches Wissen über Sexualität, Sprach- und Handlungsfähigkeit sowie ein selbstbestimmter und verantwortungsvoller Umgang mit Sexualität stellen eine wesentliche Grundlage zur Prävention von sexuellen Übergriffen, sexueller Gewalt und sexueller Ausbeutung dar.“⁴

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine altersangemessene Bildung auch und gerade im Blick auf ihre Sexualität. Aus diesem Grund ergänzt ein sexualpädagogisches Konzept das vorliegende Schutzkonzept, um zentrale Risiken zu minimieren.

Wenn Sexualität zur Machtausübung missbraucht wird, handelt es sich immer auch um Machtmissbrauch. Alle Bildungseinrichtungen in NRW sollen den notwendigen Schutzraum bieten und Sexualität und sexualisierte Gewalt nicht tabuisieren. Sexuelle Bildung wird ernst genommen und soll mit den hier beschriebenen Maßnahmen Ängste nehmen, Sprachfähigkeit erhöhen und Situationen erkennen, die sexualisierte Gewalt begünstigen könnten.

Lehrkräfte und andere Pädagog*innen in Schulen haben viele Möglichkeiten, Veränderungen der Schüler*innen zu bemerken, Gefährdungen und Belastungen zu erkennen und ihnen Unterstützung anzubieten.

Es geht auch um Primärprävention, also die Möglichkeit durch Stärkung des Selbstwertgefühls und Aufklärung über Missbrauch Schüler*innen vor sexueller Gewalt zu schützen.

Sexualisierte Gewalt hat viele Gesichter – nicht nur Erwachsene können die körperlichen und sexuellen Grenzen von Schüler*innen überschreiten. Auch sexualisierte Gewalt durch Mitschüler*innen gilt es zu verhindern. Präventionsmaßnahmen beziehen sich auch auf die Risiken durch die digitalen Medien.

Mit dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt werden alle Angebote präventiver Strukturen der Wilhelmine-Fliedner Schule zusammengeführt.

1. Grundlagen

1.1. Gesetzliche Vorgaben

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ ist ein juristischer, strafrechtlicher Begriff. Er bezeichnet im juristischen Sinne alle strafrechtlich relevanten Formen von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Im Strafgesetzbuch gibt es keinen Bezug auf „sexualisierte Gewalt“, da nicht alle Formen sexualisierter Gewalt juristisch strafbar sind. Wissenschaftlich meint sexualisierte Gewalt alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt werden, bei der Sexualität in-

⁴ Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Köln (2001): Sexualpädagogisches Konzept. Köln, S. 6.

strumentalisiert und funktionalisiert wird, d.h. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausgeübt wird.

1.1.1. Kirchlich

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“ Nach diesem Verständnis ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen haben. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie bei Straftaten gemäß § 171, § 174 bis 174c, §§ 176 bis 180a, § 181a, §§ 182 bis 184l § 201a Absatz 3, § 225, §§ 232 bis 233a, § 234, 235 und 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.⁵

Dem § 6 Abs. 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entsprechend haben alle Kirchenkreise, Gemeinden und Organisationen „institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern...“.

Gemäß dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und dem Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland umfasst der Begriff „Schutzbefohlene“ folgende Gruppen in unserer Kirche:

„Schutzbefohlene sind alle anvertrauten Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen – z.B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten).“

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist sich bewusst, dass Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch zwischen Erwachsenen z.B. unter Mitarbeitenden vorkommen können und auch hier wahrgenommen und unterbunden werden müssen. Alle Personen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirche sind zu schützen. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen und nicht vertuscht. Bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen handelt es sich immer um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Den Rechten der Betroffenen und Beschuldigten ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen ist sicherzustellen.

Dieses Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird von diesen beachtet. Der Begriff Mitarbeitende bezieht immer beruflich Mit-

⁵ Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020), <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>

arbeitende, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Ehrenamtliche mit ein.

1.1.2. Öffentlich

Im Sexualstrafrecht wird unterschieden zwischen Kindern unter 14 Jahren, Kindern und Jugendlichen von 14 -16 Jahren und Jugendlichen von 16 -18 Jahren.

Kinder unter 14 Jahren:

Sexuellen Missbrauch regelt der § 176 StGB.

Strafbar sind:

1. sexuelle Handlungen an einem Kind oder an sich von dem Kind vornehmen lassen.
2. ein Kind dazu bestimmen, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
3. Sexuelle Handlungen vor einem Kind vornehmen oder ein Kind dazu bestimmen, dass es sexuelle Handlungen vornimmt.
4. Sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt z.B. Vorzeigen von pornografischen Bildern.
5. Schwerer sexueller Missbrauch, d.h. wer über 18 Jahre alt ist und Beischlaf mit einem Kind vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen.

Grundsätzlich gilt, dass jede sexuelle Handlung an einem Kind unter 14 Jahren strafbar ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die sexuelle Handlung freiwillig oder mit Einverständnis der Eltern stattfindet.

Kinder und Jugendliche von 14 - 16 Jahren:

Sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen regelt der § 174 StGB

Strafbar macht sich:

1. Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist vornimmt.
2. Wer an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt.

Gleiches gilt auch nach § 174 Abs. 1 auch für diejenigen, die „...sexuelle Handlungen an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist...“ vornehmen.

Jugendliche von 16 – 18 Jahren

Sexuellen Missbrauch von Jugendlichen regelt § 182 StGB

Strafbar macht sich:

Wer eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an ihr vornehmen lässt bzw. Dritte miteinbezieht.

1.1.3. Schulisch

Alle Mitarbeitenden haben die Pflicht, bereits bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden, umgehend die Schulleitung zu informieren und mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Geregelt wird dies nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Nach § 4 KKG haben Lehrkräfte eine Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt und dürfen dieses im Fall von Kindeswohlgefährdung einschalten. Auch nach dem Schulgesetz des Landes NRW stehen Lehrkräfte in der Pflicht im Fall einer Gefährdung von Kindeswohl oder dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit dem Jugendamt zusammen zu arbeiten. Die Schulgesetze regeln dabei das entsprechende Vorgehen. Wenn eine dringende Gefahr besteht und ein Schadenseintritt unmittelbar bevorsteht, müssen sowohl Lehrkräfte als auch Schulleitungen das Jugendamt unmittelbar informieren, damit dieses möglicherweise eine Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt veranlassen kann. Umgekehrt verpflichtet sich auch das Jugendamt mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung zusammenzuarbeiten, wenn es Gefährdungen für die Lebenssituation junger Menschen gibt. Eine Gefährdung des Kindeswohls dient der Rechtsprechung als Maßstab für ein Eingreifen des Staates in das Erziehungsrecht der Eltern. Das Kindeswohl ist immer dann gefährdet, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Dies kann sich auf Formen psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt durch Eltern oder Dritte beziehen, aber auch auf Vernachlässigung und die Unterlassung von Hilfe. Verletzt eine Lehrkraft ihre Fürsorge- und Erziehungspflichten gegenüber Schüler*innen gröblich, macht er/sie sich strafbar. Zudem kann sich eine Lehrkraft auch dadurch strafbar machen, dass sie eine Handlung unterlässt.

Konkreter Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung ist allen Mitarbeitende bekanntzugeben u.a. im Notfallordner der Schule.

2. Vorsorge und Vorbeugung

Die Potential- und Risikoanalyse nach Vorgabe der EKIR bildet einen Rahmen mögliche Gefahren im Bereich der sexualisierten Gewalt zu erkennen und entsprechende, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Eigenbeurteilung – gekoppelt mit den daraus entstehenden Konsequenzen und Maßnahmen ist im Anhang beigefügt.

2.1 Allgemeine Grundsätze der Vorbeugung

2.1.1 Personalverantwortung

Der Schulleitung, bzw. der beauftragten Vertrauenslehrkraft (s. Punkt 2.2.5), obliegen die Prävention und die Kontrollen der Einhaltung von Vorgaben zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Diese sind somit auch Bestandteil von Bewerbungsgesprächen und – bei geplanter Einstellung – zusätzlich abgesichert durch die Anforderung von (erweiterten) Führungszeugnissen⁶ und ergänzt durch eine Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung der EKIR⁷ bei Dienstantritt.

⁶ Schutzkonzept praktisch, Seite 20 ff

⁷ Ebenda, Seite 14 ff

2.1.2. Personalauswahl und -einarbeitung

Einarbeitung des neuen Personals in das Schutzkonzept ist Auftrag der/des Präventionsbeauftragten.

Auch im Hinblick die Personalführung, kann in Gesprächen immer wieder auf das Schutzkonzept eingegangen werden. Die Einhaltung des Konzepts gegen sexualisierte Gewalt ist dabei von größter Wichtigkeit. Auch im Zeugnis können Vermerke wie „hat ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhalten“ notiert werden, um die Einhaltung des Schutzkonzepts zu verifizieren.

Personen im Sinne von § 2 Abs. 7 Präventionsordnung (PrävO) dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Personalauswahl und Personalentwicklung sind hier aus gutem Grund der erste Baustein. Um hier die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen ist Folgendes notwendig: Die betreffende Person wird über die Regeln und Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in einem Gespräch informiert. Das Gespräch dient den Verantwortlichen dazu, sich u. a. einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen. Dies gilt für neue als auch bereits eingesetzte Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

2.2.1. Erweitertes Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) (und die Evangelische Kirche) verpflichten Schulen und ihre Träger, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person, die wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist. Nach der in Nordrhein-Westfalen geltenden Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) gilt diese Sorgspflicht auch gegenüber Menschen mit Behinderung. Der Nachweis, dass eine solche rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, erfolgt durch die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ). Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung lassen sich die Schulleitung bzw. der Schulträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 PrävO bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu dem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Schulleitung bzw. dem Schulträger hiervon unverzüglich Mitteilung zumachen.

Der Schulträger verlangt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei folgenden Mitarbeitenden:

Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeitenden im Sekretariat, technisches Personal, ggf. Ehrenamtlichen und Praktikanten .

Die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird zusammen mit der Selbstauskunftserklärung unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen beim Schulträger hinterlegt.

2.2.3. Selbstverpflichtungserklärung

Dazu finden die Vordrucke der EKIR (s. Anhang) Anwendung und werden gemeinsam mit diesem Schutzkonzept gegen Unterschrift an (neue) Mitarbeitende ausgegeben - einschließlich eines Verhaltenskodex (s. Punkt 3.5) mit u.a. den Themen Achtsamkeitsvereinbarung und Kleiderordnung.

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Der Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen ist nach unserem Selbstverständnis geprägt von Achtsamkeit, Respekt, Wertschätzung und grenzachtender Kommunikation.

Mit der Unterzeichnung der einheitlichen Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirche im Rheinland⁸ (vgl. Anhang) bestätigen alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird bei der Einstellung vom Mitarbeitenden oder Begründung des Dienstverhältnisses zusätzlich zum Arbeitsvertrag unterzeichnet. Bei bereits in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschäftigten Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte in der Personalaktenführenden Stelle zu nehmen. Das andere Original erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Einrichtungsleitung.

2.2.4. Fortbildungen

Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Sie soll zum einen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert und das Thema auch langfristig als ein zentrales Thema in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benannt und bearbeitet wird. Bei der Umsetzung der Fortbildungen gelten die Vorgaben der Ev. Kirche im Rheinland: Alle Lehrer/-innen haben eine Intensivschulung Prävention zu absolvieren. Mitarbeitende im Sekretariat, das technische Personal, Praktikanten/Praktikantinnen, Integrationskräfte sowie Therapeuten/Therapeutinnen absolvieren mindestens eine Basisschulung Prävention. In regelmäßigen Abständen von fünf Jahren erfolgt eine Vertiefungsschulung Prävention. Schulbezogene Fortbildungsbedarfe werden durch die Präventionsbeauftragten der Schule in Zusammenarbeit mit Schulleitung erhoben und durchgeführt.

2.2.5. Beauftragung als Präventionsbeauftragte(r)

u.a. mit folgenden Aufgaben

- arbeiten neue Mitarbeiter*innen in das Schutzkonzept ein,
- begleiten die Analyse und Weiterentwicklung der Präventionsarbeit einer Schule,
- führen Präventionsinitiativen innerhalb der Schule zusammen,
- unterstützen eine Schule bei der Vernetzungsarbeit,

⁸ Vgl. Anhang S. ???

- führen (organisieren) Fortbildungen für Lehrkräfte im Bereich der Prävention durch,
- wirken bei der Gestaltung und Durchführung von pädagogischen Tagen und Elternabenden mit.

3. Intervention

3.1. Vertrauenspersonen

Als Vertrauenspersonen für Schüler*innen, Eltern und Mitarbeitende an der WFS verstehen sich alle pädagogischen und administrativ tätigen Mitarbeitenden, insbesondere die von der Schülerschaft gewählten Verbindungslehrkräfte, die Schul-, Abteilungs- und Klassenleitungen, die Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen und von der Evangelischen Landeskirche geschulte Kräfte bilden ein kompetentes, verstehendes und helfendes Gegenüber. Auch die für landeskirchliche Ebene (und deren unselbstständige Einrichtungen) hat Vertrauenspersonen, an die man sich man sich wenn es sich um Verdachtsfälle von beruflich oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden handelt - direkt wenden kann.

Kontaktadresse:

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Graf-Recke-Straße 209a

40237 Düsseldorf

Telefon 0211 / 36 10 312

Fax 0211 / 36 10 309

E-Mail claudia.paul@ekir.de

Homepage mit der jeweils aktuellen E-Mail / Kontaktadresse:

<https://ansprechstelle.ekir.de/inhalt/hilfe-beratung-praevention/>

Vertrauenspersonen des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind:

Frau Erika Georg-Monney, 0211-4562-471,

Vertrauensperson.georg-monney@ekir.de

Herr Dr. Felix Müller, 0211-4562-210, vertrauensperson.mueller@ekir.de

Frau Lara Salewski, 0211-4562-369, vertrauensperson.salewski@ekir.de

Ein begründeter Verdacht muss bei der landeskirchlichen Meldestelle angezeigt werden.

Dies ist telefonisch unter 0211 – 4562-602,

per mail an meldestelle@ekir.de

oder

persönlich nach Vereinbarung im Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476

Düsseldorf möglich.

Eine vertrauliche Beratung von Einzelpersonen und Einrichtungen kann auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden.

Die Ansprechstelle ist telefonisch unter 0211 – 3610312,

per mail an ansprechstelle@ekir.de

oder

persönlich nach Vereinbarung in der Ansprechstelle, Graf-Recke-Str. 209a, 40237 Düsseldorf möglich.

Selbstverständlich kann eine Mitteilung von betroffenen auch außerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland bei der unabhängigen zentralen Anlaufstelle „help“ kostenlos und auf Wunsch anonym telefonisch unter 0800 5040112 oder per E-Mail an zentrale@anlaufstelle.help vorgenommen werden oder direkt beim Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Kindesmissbrauch der Bundesregierung erfolgen: Hilfetelefon (bundesweit) Tel.: 0800 - 2255530.

3.2. Interventionsplan

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat auf der Landessynode am 15. Januar 2020 ein Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verabschiedet. Dieses ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Es verpflichtet alle Körperschaften zur Erstellung eines Schutzkonzepts. Die Kirchenleitung hat am 9. Dezember 2021 das Schutzkonzept als Rahmen für die Schutzkonzepte der unselbstständigen Einrichtungen auf landes-kirchlicher Ebene beschlossen. Auch das hier vorliegende Konzept beruht auf den Vorgaben. Herausgeber: Evangelische Kirche im Rheinland / Das Landeskirchenamt Bereich Vizepräsident / „Arbeitsgruppe Schutzkonzept“ Hans-Böckler-Straße 740476 Düsseldorf.

Ein Leitfaden für den konkreten Fall liegt für alle Mitarbeitenden zugänglich in der Schule aus. Das Vorgehen bei Verdacht gegen Personen außerhalb der Schule und bei Verdacht gegen in der Schule tätigen Personen⁹ (Anlage) ist bekannt und wird auf Konferenzen der Mitarbeitenden regelmäßig ins Bewusstsein gebracht. Dieser Plan wird um das Rehabilitationsverfahren für den Fall eines begründeten Verdachts ergänzt werden.

3.2.1. Ablaufplan bei Verdachtsfällen (zitiert nach den Vorgaben der „Arbeitsgruppe Schutzkonzept“)

„Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche für die Evangelischen Kirche im Rheinland. Das Beschwerdemanagement ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Dabei werden Beschwerden von Kindern und Jugendlichen als Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeit betrachtet. Außerdem werden Kinder und Jugendliche dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher werden wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen.

⁹ Kinderschutz in der Schule. Kindeswohlgefährdung durch sexuellen Missbrauch? Wie verhalte ich mich als Lehrkraft? – Ein Leitfaden für den konkreten Fall – Bezirksregierung Düsseldorf. Ev. Jugend- und Familienhilfe GmbH, Stand April 2011

Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine alters- und entwicklungsangemessene Sprache sowie eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte des Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche.

Möglichkeiten zur Beschwerde sind das Gespräch zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und den betreffenden Mitarbeitenden, einem oder einer anderen Mitarbeitenden, einer von ihm selbst gewählten Vertrauensperson oder einer benannten zuständigen Person sowie sonstige schriftliche Rückmeldungen in jeder Form.

Beschwerden können persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

a) Beschwerde aufnehmen

Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der bzw. die Jugendliche sich gewandt hat. (Anmerkung: Dazu wird in der WFS unmittelbar der die Schulleiter(in) informiert und vor weiteren Schritten vollumfänglich einbezogen)

Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerdebearbeitung innerhalb der Einrichtung wird geklärt. (Anm.: in der WFS die Schulleitung ggf. stellvertretende Schulleitung)

Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt. Dabei wird durch aktives Zuhören und offenes Fragen die Beschwerde möglichst genau erfasst und ernst genommen.

Dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen wird für seine bzw. ihre Offenheit gedankt.

Gemeinsam mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen werden Lösungsmöglichkeiten, die es bzw. ihn oder sie entlasten können, überlegt und sofort oder in weiteren Gesprächen abgesprochen.

Bei Schritten, die das Kind oder der bzw. die Jugendliche selbst zur Lösung unternehmen kann, wird ihm bzw. ihr nach Wunsch und bei Bedarf Unterstützung gegeben.

b) Schritte, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen,...

werden dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen gegenüber eindeutig so benannt. In solchen Fällen übernimmt die angesprochene Person das weitere Vorgehen, einschließlich der Weiterleitung der Beschwerde in Absprache und mit Information des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen soweit möglich.

Bei Anzeichen sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Interventionsleitfaden gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung an die Vertrauensperson oder eine Person des Interventionsteams verpflichtet.

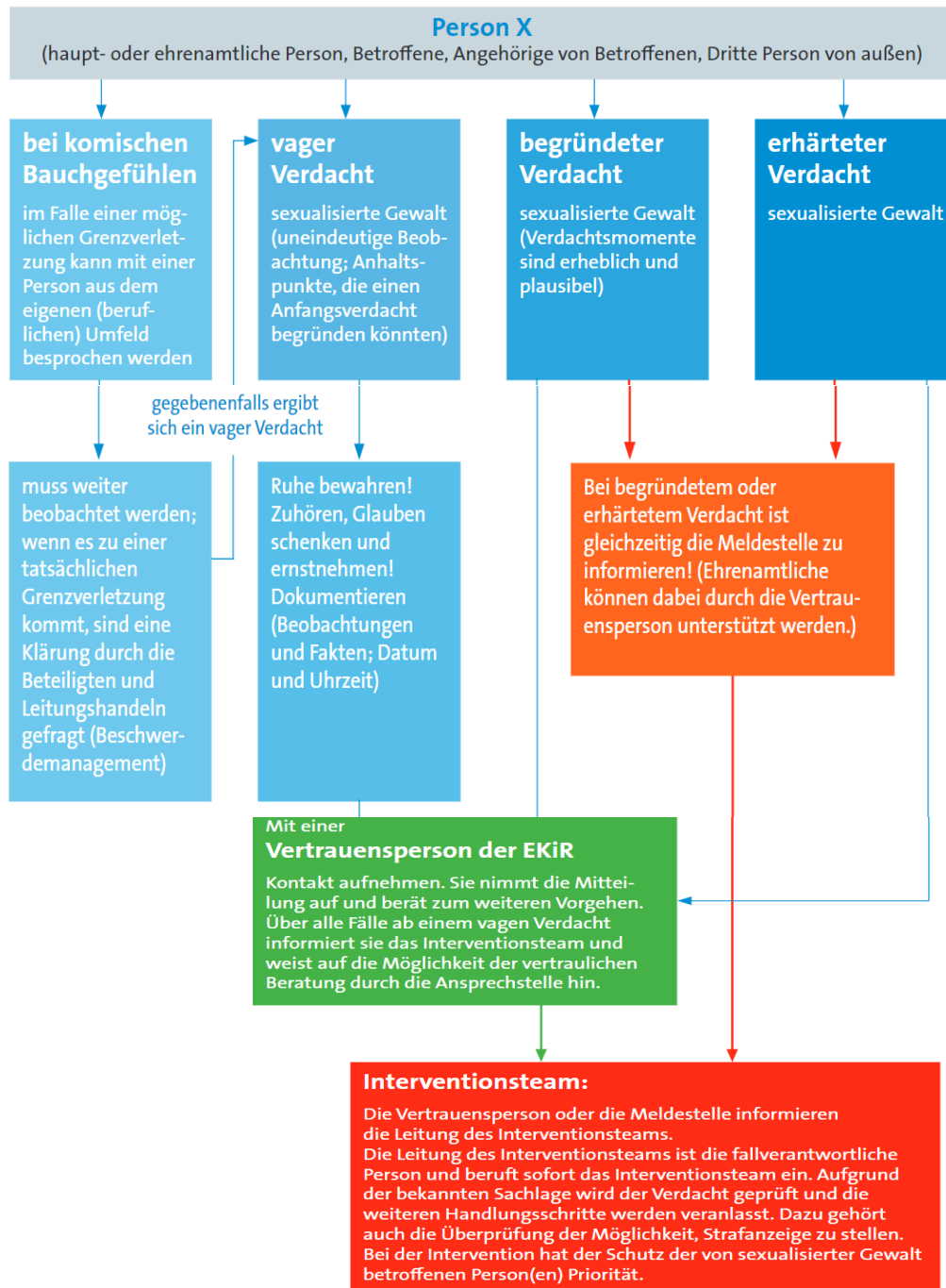
Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der fallführenden Fachkraft und deren Vorgesetzten bzw. Vorgesetzter.

In Absprache mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen und bei Fällen sexualisierter Gewalt nach Rücksprache mit dem Interventionsteam werden die Personensorgeberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen das weitere Vorgehen abgesprochen.

Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es zuerst aufgesucht hat, weiterhin sprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es bzw. sie oder er vertrauen kann.

.....

Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Schutzbefohlenen



3.3. Kooperation

Die WFS steht in engem Kontakt zu regionalen und überregionalen Kooperationspartnern (Evangelischen Kirche im Rheinland, der „SP Mühl“ der Stadt Hilden, dem Medienzentrum Mettmann, dem schulpyschologischen Dienst der Stadt Hilden, Ämtern und Einrichtungen für Kinder- und Jugendarbeit).

3.4. Fortbildung

Die WFS nutzt verschiedene Angebote zur Fortbildung einzelner und der Mitarbeitenden. Basiswissen über sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, wie z. B. von ‚Zartbitter‘ (www.zartbitter.de) wurden und werden von Mitarbeitenden wahrgenommen.

Für alle Beschäftigten sind Fortbildung und Studientage zur Sensibilisierung im Herbst 2022 geplant. „Mit den Schulungen sollen Mitarbeitende für grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten sensibilisiert werden und Handlungssicherheit im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung erlangen.“¹⁰

3.5. Verhaltenskodex

Die Mitarbeitenden erarbeiten mit Schüler*innen gemeinsam verbindliche und alltags-taugliche Regelungen mit dem Ziel, einen Verhaltenskodex für alle an Schule Beteiligten für den Umgang mit Schüler*innen zu erstellen, der die Grenzen achtet, vor sexualisierter Gewalt schützt und Beschäftigte vor unbegründetem Verdacht.

Es gibt für die WFS eine Vorlage zur ‚Regelung zur Bekleidung‘, die von Lehrkräften und Schüler*innen gemeinsam ausgearbeitet wurde.

Eine Regelung des Sprachgebrauchs wird mit Schüler*innen zum Beispiel in der Jahrgangsstufe 5 im Rahmen eines Projekttag (Lions Quest) erarbeitet. Geplant ist die Etablierung einer Sensibilisierung von Schüler*innen beginnend mit der Unterstufe.

Ein Verhaltenskodex muss auch den Umgang mit digitalen Medien einbeziehen. Mit Hilfe von Anregungen (‚klick safe‘) wird ‚sexualisierte Gewalt‘ in verschiedenen Fächern thematisiert und ist somit Teil der curricular verankerten pädagogischen Erziehungsarbeit in der WFS.

4 Partizipation

Die WFS beteiligt systematisch Schüler*innen und deren Erziehungsberechtigte im angemessenen Umfang an Entscheidungen (z.B. inhaltliche Gestaltung von Präventionsangebote ‚Bekleidungskodex‘, ‚Sprachregelung‘, Umgang miteinander in digitalen Räumen). Die Schülerschaft lernt verschiedene Möglichkeiten, sich Hilfe zu holen kennen (Streitschlichter, Medienscouts, Schüler-Verbindungs-Lehrkräfte-Treffen, usw.), alle Mitarbeitenden sind sensibilisiert und kennen das Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierter Gewalt und Missbrauch. Die Eltern sind über die Gremien der Elternpartizipation, das Schulprogramm und die Homepage informiert und an Prozessen beteiligt.

4.1. Sexualpädagogik¹¹

¹⁰ Ebenda, Seite 18

¹¹ Sexualpädagogik im Blick. Arbeitshilfe zur Erstellung von sexualpädagogischen Konzepten in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Handreichungen 1. Auflage Düsseldorf, im Oktober 2021

„Sexualität ist eine gute Gabe Gottes“ ist das Motto des Sexualpädagogischen Konzepts der WFS als Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Im Zentrum steht die Enttabuisierung des Themas Sexualität und der Schutz vor sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Kinder und Jugendliche sollen alters- und entwicklungsgemäß begleitet werden, so dass sie sich unterstützt fühlen, aber auch lernen ihre eigenen Grenzen zu spüren und zu wahren. Dabei soll sich das Sexualpädagogische Konzept und generell die sexuelle Bildung im Kontext der Kirche auch auf eine sich verändernde gesellschaftliche Sicht von Sexualität beziehen¹².

Das Sexualpädagogische Konzept bezieht sich auf die WHO (2011) und das Rahmenkonzept der Sexualaufklärung der BZgA (2014).

Das Konzept hat zum Ziel, eine Kultur des Hinschauens und Miteinandersprechens über sexuelle Themen im Schulalltag zu verankern. Dabei gilt es dem Recht auf Selbstbestimmung Grenzen aufzuzeigen, die sich durch das Recht aller auf Grenzachtung und Unversehrtheit ergeben.

Danach bildet das Sexualpädagogische Konzept einen wichtigen Baustein der Prävention von sexualisierter Gewalt.

4.1.2 Präventionsangebote für Schüler*innen

Das Angebot zur Prävention sexualisierter Gewalt für Schüler*innen ist altersangemessen über die Jahrgangsstufen und Fächer (inklusive Projekttagen für einzelne Jahrgangsstufen) verteilt, ggf. sind im Rahmen der Elternarbeit auch Informationsabende vorgesehen.

Eine präventive Erziehung im Schulalltag wird über altersangemessene Informationen über sexuelle Gewalt sowie Präventionsprojekte (z. B. Schutz vor sexualisierter Gewalt im Internet durch die Medienscouts) gestaltet.

Wissen und sprechen über Sexualität sind Bestandteil des sexualpädagogischen Konzepts der WFS. Darüber hinaus gibt es Präventions- und Informationsangebote für Eltern, die die WFS in Zusammenarbeit mit dem Medienzentrum Mettmann und der Stadt Hilden anbietet.

Die Abteilung ‚Sonderpädagogik der WFS‘ befasst sich mit der besonderen Gefährdung für Kinder mit Behinderungen.

5. Ansprechstellen und Beschwerdestruktur

a) Zentrale Anlaufstelle (unabhängige Informationen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie:

Telefon: 0800 n5040 112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Internet: www.anlaufstelle.help

¹² Ebenda, Seite 5

b) Kontaktdaten der Meldestelle der EKIR:

Telefon: 0211 4562-602

E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de

Postanschrift:

Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

c) Kontaktdaten der Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR

Telefon: 0211 3610 -312

E-Mail-Adresse: claudia.paul@ekir.de

Postanschrift:

Graf-Recke-Str. 209a

40237 Düsseldorf

d) Weitere Beratung erhält man beim Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:

Telefon: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

E-Mail-Adresse: www.hilfetelefon-missbrauch.de

Anlagen:

1. Vorgehen bei Verdacht gegen Personen außerhalb der Schule

- Jeder Fall ist ernst zu nehmen
- Keine Selbstrecherchen im Umfeld des Kindes Vornehmen
- Feststellung eines Ansprechpartners/ einer Ansprechpartnerin bzw. Vertrauensperson für das Kind / die Jugendliche/ den Jugendlichen
- Das Kind über Kindeswohl und Geheimnisträgerschaft informieren
- Beim Gespräch mit dem Kind / der Jugendlichen / dem Jugendlichen Ruhe bewahren und Sicherheit ausstrahlen
- Zuhören und nicht deuten

Handlungsschritte:

- Schulleitung informieren
- Versorgung und Beweissicherung bei körperlicher Verletzung abklären
- Beratungsmöglichkeit zur Klärung der Risikoabschätzung nutzen
- Weitere Vorgehensweise beschließen und dokumentieren

Vorgehen bei Verdacht gegen in der Schule tätigen Personen

wie oben, nur...

- Lehrkräfte müssen in den Gesprächen mit dem Kind eindeutig zum Ausdruck bringen, dass sie keine Geheimnisträger*innen sind, sondern andere Stellen informieren müssen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder bei Verdacht gegen Personen in der Schule
- Falls das Kind / der/die Jugendliche dann nicht reden möchte, sollten ihm Angebote benannt werden, wo es anonyme Beratung außerhalb der Schule erfahren kann

2. Überblick zu den Vorgaben in den Lehrplänen

Curriculare Darstellung zu den Übergreifenden Richtlinien

„Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen“

RdErl. D. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung v.
30.9.1999 – 721.32-50/1-447/99

Verbindliche Inhalte für die Sekundarstufe I:

1. Beziehung / Gefühle in Familie, Freundschaft, Partnerschaft
2. Geschlechterrollen
3. Familie und andere Formen des Zusammenlebens
4. Sexuelle Orientierung und Identität
5. Körper und Sexualität
 - Geschlechtsorgane
 - Hormonelle Steuerung
 - Menstruation / Pollution
 - Veränderung in der Pubertät
 - Körperpflege und Hygiene
 - Schwangerschaft
6. Verhütung
7. Schwangerschaftskonflikte und Kinderlosigkeit
8. Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt
9. Hepatitis, AIDS, sexuell übertragbare Krankheiten

Jahrgangsstufe	Biologie	Deutsch	Religion	Politik	Sozialwissenschaften
5		1, 3	1, 8	1, 8	
6	5, 6	1, 3	1, 8	1, 8	
7		1, 3	3		
8	5, 6, 9	1,3	2, 3		(2) 3
9	5, 6, 9	1, 2, 3	2, 3, 4		8
10	5, 6, 9 (7)	1, 2, 3, 9	6, 7, 8, 9	2	(6), 7, 8, 9

3. Einschätzungs- und Analysebogen / Personal

a. Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen		✓
Kinderkirche		✓
Kinderbibelwoche		✓
Kinder- / Jugendchor		✓
Kinder- / Jugendorchester		✓
Jugendkirche		✓
Konfirmand*innengruppen		✓
Hausaufgabenhilfe	✓	
Kinder- / Jugendpatenschaften		✓
Kindergruppen	✓	
Jugendgruppen	✓	
Kinderfreizeiten	✓	

	JA	NEIN
Jugendfreizeiten	✓	
Offene Arbeit		
Projekte	✓	
Finden Übernachtungen statt?	✓	
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		✓
Anvertraute Menschen in der Seelsorge / Beratung	✓	
Anvertraute Menschen in der Pflege		✓
Anvertraute Menschen in Fahrdiensten		✓
Schüler*innen /Schulbetrieb	✓	

4. Einschätzungs- und Analysebogen / Zielgruppen

a. Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen		✓
Kinderkirche		✓
Kinderbibelwoche		✓
Kinder- / Jugendchor		✓
Kinder- / Jugendorchester		✓
Jugendkirche		✓
Konfirmand*innengruppen		✓
Hausaufgabenhilfe	✓	
Kinder- / Jugendpatenschaften		✓
Kindergruppen	✓	
Jugendgruppen	✓	
Kinderfreizeiten	✓	

	JA	NEIN
Jugendfreizeiten	✓	
Offene Arbeit		
Projekte	✓	
Finden Übernachtungen statt?	✓	
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		✓
Anvertraute Menschen in der Seelsorge / Beratung	✓	
Anvertraute Menschen in der Pflege		✓
Anvertraute Menschen in Fahrdiensten		✓
Schüler*innen /Schulbetrieb	✓	

b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren		✓
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		✓
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen		✓
Erwachsene mit Behinderungen		✓
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		✓
Seelsorge	✓	
Beratung	✓	
hilfebedürftige Menschen		
Schüler*innen		✓

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

verbale und nonverbale Situationen, die zu

"Missverständnissen" grenzverletzenden bzw.

genzüberschreitenden Situation führen (können)

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Fortbildung in Wort und Schrift

Hinweise auf (neue) Rechtsprechung

reglm. Auffrischung der Belehrungen

>> Bis wann muss das behoben sein?

aktuell bis Dezember 2022

anschl. fortlaufend

>> Wer ist dafür verantwortlich?

Lehrkräfte

nicht päd. Schulpersonal

>> Zur Vorlage am:

5. Einschätzungs- und Analysebogen / räumliche Gegebenheiten

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

<input type="checkbox"/>	Gemeindehaus
<input type="checkbox"/>	Jugendhaus
<input type="checkbox"/>	Kirche
<input type="checkbox"/>	Pfarrhaus
<input type="checkbox"/>	Alten- oder Pflegeheime, Krankenhäuser

<input checked="" type="checkbox"/>	Büro- oder Beratungsräume
<input checked="" type="checkbox"/>	Schulräume
<input checked="" type="checkbox"/>	Sorthallen (mit Umkleidesammelkabinen)
<input checked="" type="checkbox"/>	Toilettenanlagen
<input checked="" type="checkbox"/>	Pausenhöfe

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer*innen bewusst zurückziehen können?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

c. Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	✓	
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	✓	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	✓	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerker*innen, externe Hausmeister*innen, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	✓	
Werden Besucher*innen, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	✓	

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

in nichteinsehbaren Bereichen: Gefahr von Fremd- und Eigengefährdung

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Abfassung Von Dienst- /Aufsichtsplänen, um Kontrolle und Aufsicht zu garantieren

regelm. Belehrung bezügl. der Aufsichtspflichten

>> Wer ist dafür verantwortlich?

Didaktische Leitung / im Fall der Vertretung: Schulleitung

>> Bis wann muss das behoben sein?

>> Zur Vorlage am:

6. Einschätzungs- und Analysebogen / allgm. schriftl. Konzepte & Vereinbarungen

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	✓	
Haben wir ein Schutzkonzept?	✓	
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	✓	
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		✓
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?	✓	
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer*innen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z. B. Presbyter*innen)) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	✓	
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	✓	
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?	✓	
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	✓	
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?	✓	
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?	✓	
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?	✓	
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?	✓	
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?	✓	
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	✓	
Gibt es Social-Media-Guidelines?	✓	
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	✓	
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		✓
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?	✓	
Gibt es eine Kleiderordnung		✓

>> Welche Risiken können daraus entstehen? ¹

Dhne Kleiderordnung gibt es ggf. "kritische Situationen" in Unterrichts- und Pausensituationen

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: ²

Erstellung einer alle Bereiche des Schulbetriebers umfassenden Kleidungsordnung, die Teil des Schulvertrages wird und von Eltern und Schüler*innen gegengezeichnet wird

>> Wer ist dafür verantwortlich? ³

Didaktische Leitung / im Fall der Vertretung: Schulleitung

>> Bis wann muss das behoben sein? ⁴

Juli 2022

>> Zur Vorlage am: ⁵

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen?	✓	
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?	✓	
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		✓
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende?		✓
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?	✓	
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		✓
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?	✓	
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?	✓	
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		✓
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		✓

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

eine "ungleiche" Kleiderordnung ist für SuS nicht nachvollziehbar (Lehrkräfte als Vorbild)

ohne ein alle Schuljahre umfassendes, regelm. überprüftes und durchgeführtes sexpäd. Konzept ist keine Sicherheit gegeben

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Erstellung eines Kleider- und Verhaltenskodex (auch in Bezug auf Sprache) für Beschäftigte

Erstellung / Durchführung / Evaluierung eines sexpäd. Konzepts für alle Jahrgangsstufen

>> Wer ist dafür verantwortlich?

MV / Lehrerrat mit erw. Schulleitung

Abteilungsleitung 1, 2 und 3 (mit einer Arb.Gem.von LuS)

>> Bis wann muss das behoben sein?

Juli 2022

Juli 2022

>> Zur Vorlage am:

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen?	✓	
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?	✓	
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		✓
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende?		✓
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?	✓	
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		✓
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?	✓	
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?	✓	
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		✓
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		✓

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

eine "ungleiche" Kleiderordnung ist für SuS nicht nachvollziehbar (Lehrkräfte als Vorbild)

ohne ein alle Schuljahre umfassendes, regelm. überprüftes und durchgeführtes sexpäd. Konzept ist keine Sicherheit gegeben

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Erstellung eines Kleider- und Verhaltenskodex (auch in Bezug auf Sprache) für Beschäftigte

Erstellung / Durchführung / Evaluierung eines sexpäd. Konzepts für alle Jahrgangsstufen

>> Wer ist dafür verantwortlich?

MV / Lehrerrat mit erw. Schulleitung

Abteilungsleitungen 1, 2 und 3 (mit einer Arb.Gem.von LuS)

>> Bis wann muss das behoben sein?

Juli 2022

Juli 2022

>> Zur Vorlage am:

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.	✓	
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.	✓	
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.	✓	
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?	✓	
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?	✓	
Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?	✓	
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?	✓	

>> Welche Risiken können daraus entstehen?

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Erstellung von Hinweistafeln (mit Ansprechpartner*innen)

Veröffentlichung des Konzeptes usw. auf der Homepage

>> Wer ist dafür verantwortlich?

erw. Schulleitung

>> Bis wann muss das behoben sein?

Schulj. 2022/231. Hj.

>> In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

Kurs- Besinnungs- und Klassenfahrten mit Übernachtung(en)

>> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

schriftliche Belehrung der SuS zur Prävention, besprochen und schriftlich (gegen Unterschrift von Eltern und SuS) vor der Anmeldung zur Fahrt

>> Wer ist dafür verantwortlich?

erw. Schulleitung

>> Bis wann muss das behoben sein?

1. Halbj. 2022/23

>> Zur Vorlage am:

7. Selbstverpflichtungsbogen / Personal

Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber (Träger)

Name

Die Arbeit der Evangelischen Gemeinde / Einrichtung / Kirchenkreis _____, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbeholdenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbeholdenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbeholdenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbeholdene zu erhalten und / oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbeholdenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbeholdenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbeholdene bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbeholdenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren, und ich kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Datum

Unterschrift

Anm. zu Punkt 5 der Selbstverpflichtungserklärung: **statt** „... Vertrauensperson des Kirchenkreises“ gilt für die WFS „Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland“

8. Informationsaushang (Beispiel)

Um mit Kindern und jüngeren Jugendlichen zu ihren Rechten ins Gespräch zu kommen, sind an dieser Stelle Präventionsgrundsätze aufgeführt, zu denen es auch verschiedene Bilderbücher, Bücher und ein Theaterstück von Zartbitter¹ e.V. gibt.

Sechs Mutmacher für Kinder und Jugendliche²

1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weiter erzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.